



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 622.351-4/4

Hamburg, 19.02.2016

Anweisung LGV 02/2016

**über die
Fortführung
des
Grenznachweises**

(Anweisung Grenznachweis)



**Geoinformation
Vermessung**

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle S-Bahn Wilhelmsburg
Geschäftsführer: Rolf-Werner Welzel, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg HRA 98376
www.geoinfo.hamburg.de

Gliederung

Seite

1	Rechtsgrundlage.....	5
2	Gegenstand	5
3	Liegenschaftskataster	5
4	Grenznachweis	5
4.1	Koordinatenbasierter Grenznachweis	5
4.2	Unvollständiger Grenznachweis.....	5
4.3	Festzustellender Grenznachweis	6
5	Auftragserteilung.....	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Auftragsberechtigung.....	6
5.3	Prüfung der Auftragsberechtigung	7
5.4	Auftragsunterlagen	7
5.5	Zurückweisung von Aufträgen.....	7
6	Flurstücksbildung.....	8
6.1	Festlegung neuer Grenzen	8
6.2	Geometrische Bedingungen.....	8
6.3	Feldvergleich	8
6.4	Berechnung von Grenzpunktkoordinaten	9
6.5	Festlegungsriss.....	9
6.6	Flächenberechnung	10
6.7	Übernahmeprotokoll	11
7	Vermessungstechnische Arbeiten vor Ort.....	12
7.1	Betreten von Grundstücken	12
7.2	Geodätisches Bezugssystem.....	13
7.3	Benutzung von Lagefestpunkten.....	13
7.4	Zugelassene Vermessungsverfahren.....	13
7.5	Kennzeichnung der Grenzpunkte.....	13
7.6	Vermessungsriss	13
7.7	Beobachtungsblatt	14
8	Grenzerstellung	15
8.1	Grundsätzliches	15
8.2	Grenzerstellung an der Landesgrenze	15
9	Grenzanweisung.....	15
9.1	Beteiligte.....	15
9.2	Mitteilung über den Grenzanweisungstermin	16
9.3	Durchführung der Grenzanweisung	16
9.4	Protokollierung der Grenzanweisung	16

10	Grenzfeststellung	17
10.1	Grundsätzliches	17
10.2	Beteiligte.....	17
10.3	Mitteilung über den Grenztermin	17
10.4	Durchführung des Grenzfeststellungstermins	18
10.5	Inhalt der Niederschrift.....	18
11	Prüfung der Vermessungsschriften.....	19
12	Freigabe für die Fortführung des Liegenschaftskatasters	20
13	Fehler.....	20
13.1	Grundsatz	20
13.2	Fehler bei der Bildung von Flurstücken.....	20
13.3	Fehler bei der Übertragung von Grenzpunktkoordinaten.....	20
13.4	Lageabweichungen von Grenzvermarkungen.....	20
13.5	Sonstige Fehler in den Vermessungsschriften	21
14	Amtliche Fehlergrenzen.....	21
14.1	Innere Genauigkeit	21
14.2	Fehlergrenzen bei einer Grenzvermessung	21
14.3	Fehlergrenzen bei der Verwendung historischer Vermessungsschriften	21
14.3.1	Allgemeines.....	21
14.3.2	Fehlergrenze bei Längenangaben (Formel a).....	21
14.3.3	Fehlergrenze bei Längenangaben (Formel b).....	21
15	Schlussbestimmungen	22

Anlagen

Anl. 01	Festlegungsriss / Vermessungsriss
Anl. 02	Übernahmeprotokoll
Anl. 03	Ankündigungsschreiben zum Betreten des Grundstücks
Anl. 04	Nachträgliche Information über das Betreten des Grundstücks
Anl. 05	Ladung zum Grenzanweisungstermin
Anl. 06	Grenzanweisungsprotokoll
Anl. 07	Anschreiben zum Versand des Grenzanweisungsprotokolls
Anl. 08	Ladung zum Grenztermin bei einer Grenzfeststellung
Anl. 09	Niederschrift über einen Grenztermin bei einer Grenzfeststellung
Anl. 10	Anschreiben zum Versand der Niederschrift über einen Grenztermin bei einer Grenzfeststellung

Abkürzungen

ALKIS®	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
CAD	Computer-Aided Design
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GBO	Grundbuchordnung
GNSS	Global Navigation Satellite System
HBauO	Hamburgische Bauordnung
EntEigG HA	Hamburgisches Enteignungsgesetz
ETRS 89	European Terrestrial Reference System 1989
HmbVermG	Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen
HmbVwVfG	Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz
LGV	Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen bzw. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
ÖbVI-VO	Verordnung über öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure
SAPoS®	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
UTM	Universales Transversales Mercator-System
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage dieser Anweisung ist das Hamburgische Gesetz über das Vermessungswesen (HmbVermG).

2 Gegenstand

Gegenstand dieser Anweisung ist die Beschreibung des Verfahrens und des darauf beruhenden Handelns aus Anlass des Fortführens des Grenznachweises und damit der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Des Weiteren regelt diese Anweisung die örtliche Herstellung von Flurstücksgrenzen.

3 Liegenschaftskataster

Liegenschaften sind Flurstücke und Gebäude (§ 2 Nr. 2 HmbVermG). Das Liegenschaftskataster besteht aus der maßstabgetreuen georeferenzierten Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften und ist das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (GBO).

Die Daten des Liegenschaftskatasters sind Bestandteil der Geobasisdaten (§ 10 HmbVermG) und werden in § 11 HmbVermG beschrieben.

Datenhaltung und Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgen im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS[®]).

4 Grenznachweis

Als Grenznachweis werden die im Liegenschaftskataster geführten Daten und Dokumente zusammengefasst, durch die der Verlauf der Flurstücksgrenzen bestimmt wird (§ 3 Abs. 2 HmbVermG). Die Daten des Grenznachweises sind Bestandteil der Geobasisdaten (§ 10 HmbVermG).

Der Grenznachweis besteht entweder aus:

- Punktkennzeichen mit Lagekoordinaten im einheitlichen geodätischen Bezugssystem ETRS89, UTM (aktueller Lagestatus) oder
- Vermessungsschriften (Risse, Protokolle, Berechnungen und weitere Aufzeichnungen) über alle bisherigen Vermessungen und Fortführungen an den betroffenen Flurstücken.

Der Verlauf der Grenzen ist in Daten über die Lage der Grenzpunkte und in Informationen über die Verbindungslinien zwischen den Grenzpunkten nachgewiesen. Als Verbindungslinie zwischen Grenzpunkten sind ausschließlich Geraden und Kreisbögen zulässig.

Der Grenznachweis ist auf Grund der historischen Entwicklung qualitativ nicht in einem einheitlichen Zustand und unterscheidet sich in drei Qualitätsstufen.

4.1 Koordinatenbasierter Grenznachweis

Alle Grenzpunkte der betroffenen Flurstücke sind im einheitlichen geodätischen Bezugssystem, unter einem Punktkennzeichen und durch qualifizierte Grenzpunktkoordinaten mit einer Lagegenauigkeit von +/- 2 cm gespeichert.

4.2 Unvollständiger Grenznachweis

Nur ein Teil der Grenzpunkte der betroffenen Flurstücke besitzt qualifizierte Grenzpunktkoordinaten. Die fehlenden Grenzpunktkoordinaten können auf Grund der Qualität vorhandener Messungsunterlagen aus den Vermessungsschriften so ermittelt werden, dass eine Abweichung von weniger als 0,1 m festgestellt werden kann. Außerdem dürfen weder Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Ergebnisse noch Widersprüche zu dauerhaften Grenzeinrichtungen bestehen (§ 3 Abs. 3 HmbVermG).

4.3 Festzustellender Grenznachweis

Mindestens ein Grenzpunkt der betroffenen Flurstücke hat weder hinreichend qualifizierte Grenzpunktkoordinaten noch können solche nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 3 HmbVermG ermittelt werden. Der festzustellende Grenznachweis liegt unter anderem bei widersprüchlichen oder unkontrollierten Vermessungen vor.

Sofern nicht alle Grenzpunkte eines Flurstücks im einheitlichen geodätischen Bezugssystem mit qualifizierten Grenzpunktkoordinaten vorliegen, sind vor einer Flurstückszerlegung solche mit Hilfe der Vermessungsunterlagen zu bestimmen. Ohne örtliche Vermessung ist dies nur möglich, wenn es sich um Grenzpunkte des koordinatenbasierten oder des unvollständigen Grenznachweises handelt. Beim festzustellenden Grenznachweis ist eine Grenzfeststellung nach § 3 Abs. 4 und Abs. 5 HmbVermG durchzuführen.

Ausnahmen:

- Bei einer Zerlegung ist es zulässig, die Einrichtung des koordinatenbasierten Grenznachweises auf die Grenzpunkte der abzuschreibenden Teilfläche/n zu beschränken, wenn die abzuschreibende Fläche kleiner als ein Viertel des betroffenen Flurstücks ist.
- Für die Zusammenlegung von mehreren Flurstücken zu einem neuen Flurstück (Verschmelzung) spielt die Qualität des Grenznachweises keine Rolle. Liegen nicht alle beteiligten Flurstücke im koordinatenbasierten Grenznachweis vor, so ist die Fläche des neuen Flurstücks als Summe der Einzelflächen der zu verschmelzenden Flurstücke zu ermitteln.

5 Auftragserteilung

5.1 Allgemeines

Ein Auftrag im Sinne dieser Anweisung ist der Antrag eines Antragstellers im Sinne der §§ 13 ff HmbVwVfG.

Der Auftrag muss schriftlich und unterschrieben vorliegen und den Auftragswillen eindeutig erkennen lassen. Der gesamte Schriftverkehr eines Auftrags wird in der Geschäftsakte abgelegt. Sollte der Auftragswillen nicht eindeutig erkennbar sein, ist mit den Auftraggebern eine Klärung herbeizuführen. Nachträglich mündlich vereinbarte und neue Sachverhalte sind in der Geschäftsakte zu dokumentieren. Gravierende Änderungen des Auftrages müssen schriftlich durch die Auftraggeber bestätigt werden.

Die Auftraggeber sollen bereits bei der Auftragserteilung über die Höhe der zu erwartenden Kosten informiert werden. Dies ist in der Geschäftsakte zu dokumentieren.

5.2 Auftragsberechtigung

Berechtig, Aufträge zu erteilen sind

- a) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die eigenen Flurstücke,
- b) Erbbauberechtigte für Flurstücke, an denen sie ein Erbbaurecht innehaben mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer,
- c) Personen, für die in Abteilung II des Grundbuchs Rechte eingetragen sind, soweit es ihre Rechte betrifft und diese Rechte lokalisierbar sind,
- d) Notare,
- e) Testamentsvollstreckende für Flurstücke, die ihrer Testamentsvollstreckung unterliegen oder
- f) Bevollmächtigte der Personen zu a) bis e).

5.3 Prüfung der Auftragsberechtigung

Bei Personen gemäß Ziffer 5.2 Buchstaben a) und b) kann von einer Auftragsberechtigung ausgegangen werden, wenn deren Namen mit den Eintragungen im ALKIS® und ggf. im Grundbuch identisch sind. Lässt sich eine Berechtigung auch durch Einsichtnahme in das Grundbuch nicht klären, so sind die Personen aufzufordern, geeignete Unterlagen beizubringen, aus denen sich ihre Berechtigung zur Auftragserteilung ergibt.

Bei juristischen Personen ist nur bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsberechtigung zu prüfen, ob die Person, die den Auftrag gibt, handlungsbevollmächtigt und somit zu einer Auftragserteilung berechtigt ist.

Personen gemäß Ziffer 5.2 Buchstabe c) müssen Unterlagen vorlegen, aus denen sich ergibt, dass sie Inhaber eines in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Rechtes sind.

Personen gemäß Ziffer 5.2 Buchstabe e) müssen Unterlagen vorlegen, aus denen sich ergibt, dass die betroffenen Flurstücke ihrer Vollstreckung unterliegen.

Bevollmächtigte gemäß Ziffer 5.2 Buchstabe f) müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Verwalter gemäß Wohnungseigentumsgesetz haben ihre Verwaltervollmacht vorzulegen.

Aufträge im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren sind nur von der Enteignungsbehörde entgegenzunehmen, es sei denn, das Enteignungsverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

Im Zuge der Prüfung der Auftragsberechtigung sind die Anschriften der Auftragsberechtigten und ggf. der weiteren Beteiligten zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

5.4 Auftragsunterlagen

Die Prüfung der Berechtigung zur Auftragserteilung sowie das Ergebnis der Überprüfung der Anschriften müssen dokumentiert werden.

Für Zerlegungen sind Angaben zu machen, die eine geometrisch eindeutige Festlegung der Flurstücksgrenzen zulassen (z.B. Sollflächen, Abstandsmaße, Parallelitäten, Rechtwinkligkeit, Zwangspunkte usw.). Weitere Unterlagen, in der die Festlegungen der Flurstücksgrenzen dokumentiert sind (z.B. Kaufverträge), sind Bestandteil der Auftragsunterlagen.

Alle Auftragsunterlagen inklusiv der beigebrachten Nachweise werden Bestandteil der Geschäftsakte.

5.5 Zurückweisung von Aufträgen

Ein Auftrag kann nur zurückgewiesen werden,

- wenn die Auftragsberechtigung nicht zweifelsfrei feststeht,
- wenn der Auftragswille nicht eindeutig ist,
- wenn der Feldvergleich ergibt, dass für eine Zerlegung die Aufmessung von Zwangspunkten erforderlich ist, eine Auftragserweiterung zur Einmessung der Zwangspunkte aber nicht gestellt wird,
- wenn weitere Schritte, die für eine Auftragserfüllung notwendig sind, nicht beauftragt werden oder
- wenn der Auftrag aus Gründen, die nicht bei der Vermessungsstelle liegen, seit mehr als einem Jahr nicht bearbeitet wurde oder nicht weiter bearbeitet werden kann.

Die Zurückweisung eines Auftrages ist in der Geschäftsakte zu dokumentieren.

Kein Grund für die Zurückweisung eines Auftrages auf Zerlegung eines Flurstücks ist es, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Teilung im Bereich eines Bodenordnungsverfahrens fehlt. In diesem Fall ist die auftragserteilende Person auf die Risiken einer Zerlegung ohne vorherige Abklärung der Zulässigkeit der Zerlegung hinzuweisen. Der Hinweis auf die Risiken ist in der Geschäftsakte zu dokumentieren.

6 Flurstücksbildung

6.1 Festlegung neuer Grenzen

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HmbVermG werden Flurstücke auf Antrag oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist, von Amts wegen gebildet. Die Bildung von Flurstücken kann durch Zerlegung eines Flurstücks in mehrere neue Flurstücke oder durch Verschmelzung mehrerer bestehender Flurstücke zu einem neuen Flurstück geschehen. § 3 Abs. 1 Satz 3 HmbVermG bestimmt, dass die Bildung von Flurstücken nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Umlegung, Flurbereinigung ...) unberührt bleibt.

Sollen Flurstücke von Amts wegen zerlegt werden, so ist dies grundsätzlich nur mit der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie ggf. der Erbbauberechtigten durchzuführen.

Bei der Festlegung neuer Flurstücksgrenzen ist von der Vermessungsstelle darauf hinzuwirken, dass keine Flurstücke gebildet werden, die kleiner als 0,5 m² sind.

Vor einer Verschmelzung von Flurstücken, die im Grundbuch gebucht sind, ist die Zustimmung des Grundbuchamtes einzuholen (Verschmelzungsanfrage). Vor einer Verschmelzung von ungebuchten Flurstücken, die zum Grundvermögen der FHH gehören, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Immobilienmanagement und Grundvermögen, einzuholen.

Die Flurstücksbildung ist abgeschlossen, wenn die Übernahme in das ALKIS[®] durchgeführt wurde und das Ergebnis den betroffenen Flurstückseigentümerinnen und Flurstückseigentümern und den Inhaberinnen und Inhabern von grundstücksgleichen Rechten bekannt gemacht wurde.

Bei der Festlegung neuer Flurstücksgrenzen an der Landesgrenze ist die zuständige Vermessungsstelle des Nachbarlandes nachträglich zu informieren, wenn gleichzeitig auch neue Grenzpunkte in der Landesgrenze (Läuferpunkte) festgelegt werden.

6.2 Geometrische Bedingungen

Neue Flurstücksgrenzen sind auf der Grundlage der sich aus den Auftragsunterlagen ergebenden geometrischen Bedingungen und ggf. von aufzumessenden Zwangspunkten festzulegen. Als Verbindungselemente zwischen Grenzpunkten sind ausschließlich Geraden und Kreisbögen zulässig. Kreisbögen dürfen nur verwendet werden, wenn die Pfeilhöhe > 1 cm ist. Vorhandene Kreisbögen mit einer Pfeilhöhe von 1 cm und weniger sind durch die Sehne zu ersetzen.

Die Strecke zwischen zwei Grenzpunkten soll mindestens 0,02 m betragen. Die Bildung von Flurstücken, deren Fläche auf volle m² gerundet 0 m² ergibt, ist zu vermeiden. Sollte das im Einzelfall unumgänglich sein, ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der künftigen Eigentümerin bzw. des künftigen Eigentümers dieses Flurstücks zu einer anschließenden Verschmelzung mit einem anliegenden Flurstücks aus ihrem bzw. seinem Eigentum zu erwirken.

Bei der Aufmessung von Zwangspunkten sind die gleichen vermessungstechnischen Grundsätze wie bei der Festlegung von Grenzpunkten einzuhalten.

Ist eine eindeutige Festlegung nicht möglich (z.B. weil mehrere geometrische Bedingungen sich gegenseitig ausschließen und/oder im Widerspruch zu Zwangspunkten stehen), ist eine Klärung mit den Auftraggebern herbeizuführen. Das Ergebnis der Klärung ist in der Geschäftsakte zu dokumentieren. Wenn eine Klärung nicht möglich ist, so ist der Auftrag zurückzuweisen.

6.3 Feldvergleich

Ist eine Aufmessung von Zwangspunkten nicht erforderlich und ist ein Auftrag zur örtlichen Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen nicht erteilt worden, so ist grundsätzlich ein Feldvergleich durchzuführen. Beim Feldvergleich wird sowohl der Inhalt der Liegenschaftskarte als auch die Aktualität der Tatsächlichen Nutzung und der Nutzungsartengrenzen für das beauftragte Flurstück und die nähere Umgebung überprüft. Bei Verschmelzungen kann auf einen Feldvergleich verzichtet werden.

Der Feldvergleich ist auf einem geeigneten Auszug aus der Liegenschaftskarte, der nicht älter als 2 Monate ist, zu dokumentieren und wird Bestandteil der Geschäftsakte.

Durch den Feldvergleich soll zudem sichergestellt werden, dass Tatbestände (insbesondere grenznahe Bebauung), durch welche die Zerlegung zu ganz offensichtlich baurechtswidrigen Zuständen führen kann, örtlich nicht bestehen. Ergibt der Feldvergleich jedoch derartige Tatbestände, ist die auftragserteilende Person zu informieren und dahingehend zu beraten, ihren Auftrag sachgerecht abzuändern. Die durchgeführte Beratung ist aktenkundig zu machen. Grundsätzlich ist die Vermessungsstelle aber nicht gefordert, einen Auftrag auf Zerlegung auf Einklang mit der HBauO zu überprüfen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Auftraggeber.

6.4 Berechnung von Grenzpunktkoordinaten

Die Voraussetzung zur Berechnung von Lagekoordinaten für neue Grenzpunkte bei einer Zerlegung ist das Vorhandensein von qualifizierten Grenzpunktkoordinaten im einheitlichen geodätischen Bezugssystem für die Ausgangspunkte. Sofern das zu zerlegende Flurstück oder der zu zerlegende Bereich (siehe Ausnahmen in Ziffer 4.3) noch keine qualifizierten Grenzpunktkoordinaten besitzt, sind diese vor der Berechnung zu ermitteln.

Die Koordinaten neuer Grenzpunkte sind entweder durch geodätische Berechnungen oder in einem CAD-System zu ermitteln. Die geometrischen Bedingungen sind im Festlegungsriss zu dokumentieren und die Einhaltung dieser Bedingungen ist durch Maße oder Kontrollberechnungen nachzuweisen, wenn sie durch geodätische Berechnungen ermittelt wurden. Übernommene Grenzpunkte aus einem CAD-System sind als solche in den Vermessungsschriften kenntlich zu machen.

Bei einer Zerlegung ist es zulässig, die Einrichtung des koordinatenbasierten Grenznachweises auf die Grenzpunkte der abzuschreibenden Teilfläche/n zu beschränken, wenn die abzuschreibende Fläche kleiner als ein Viertel des betroffenen Flurstücks ist. Dieses gilt auch, wenn beim nicht abzuschreibenden Restflurstück der festzustellende Grenznachweis vorliegt.

Die Berechnung von Grenzpunktkoordinaten beim unvollständigen und festzustellenden Grenznachweis und die Liste der Neuberechneten Koordinaten mit ihren Punktnummern werden Bestandteil der Akte „Vermessungsschriften“. Sind die Berechnungsansätze nachvollziehbar durch die Darstellung im Festlegungsriss dokumentiert, können die eigentlichen Berechnungen auch in der Geschäftsakte abgelegt werden. Berechnungen im koordinatenbasierten Grenznachweis werden Bestandteil der Geschäftsakte.

6.5 Festlegungsriss

Über die Flurstücksbildung ist ein Festlegungsriss zu führen. Die Unterlage muss von der Darstellung her geeignet sein, in digitalisierter Form auf Dauer Bestandteil des Grenznachweises zu werden, d.h. es ist auf eine Schriftgröße von mindestens 10 Punkt zu achten, Streichungen sind klar erkennbar und eindeutig vorzunehmen.

Der Festlegungsriss enthält alle Angaben, die den Verlauf der neuen Grenzen eindeutig bestimmen. Er ist somit die maßgebende Unterlage für die Festlegung von Grenzpunkten und Grenzen.

Der hohen Bedeutung des Festlegungsrisses als "die maßgebende Unterlage" ist durch vollständige und sorgfältige Eintragung der Angaben Rechnung zu tragen, da eine Koordinatenberechnung allein nach den Angaben in ihm reproduzierbar sein muss. Ausgenommen sind solche neuen Grenzpunkte, die aus einem CAD-System ermittelt wurden und deren Koordinaten direkt als Festlegung definiert werden. Dieses ist textlich in den Vermessungsschriften zu dokumentieren.

Der Festlegungsriss besteht aus einem Kopf mit beschreibenden Angaben sowie dem darstellenden Teil. Der Festlegungsriss ist im Format DIN A4 (oder DIN A3) anzulegen und kann aus mehreren Blättern bestehen.

Der Kopf muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der durchführenden Vermessungsstelle,

- Auftragskennzeichen (Jahr, Auftrag) und Blattnummer,
- Gemarkung,
- Lagestatus,
- Datum der Festlegung,
- Name und Unterschrift der Person, die die Festlegung durchgeführt hat,
- Datum der Prüfung,
- Name und Unterschrift der Person, die die Festlegung geprüft hat und
- eine Auflistung der Unterlagen, die für die Festlegung maßgebend waren.

Optional:

- Nummerierungsbezirk/e nach dem UTM-Gitternetz im System ETRS89

In seinem darstellenden Teil muss er Folgendes enthalten:

- die alten und neuen Flurstücksgrenzen,
- die alten und neuen Grenzpunkte mit ihren Punktnummern (sind mehrere Nummerierungsbezirke betroffen, muss gekennzeichnet sein, zu welchem die Punkte gehören),
- eine Darstellung der Maße und geometrischen Bedingungen, die der Festlegung zu Grunde liegen,
- die alten und neuen Flurstücksnummern,
- die Lagebezeichnungen bzw. Lagebeschreibungen (Straßen, Hausnummern der Gebäude, Gewässer, Gewannen, usw.),
- die Abgrenzungen und Kennungen der Tatsächlichen Nutzung, wenn kein Vermessungsriss angefertigt wird und
- einen Nordpfeil, wenn der Festlegungsriss nicht auf einem Auszug aus der Liegenschaftskarte geführt wird, aus dem die Nordrichtung zweifelsfrei hervorgeht.

Die alten Zustände und Angaben vor der Flurstücksbildung sind in schwarz und die neuen in rot darzustellen oder einzutragen. Fortfallendes (z.B. Grenzlinien, Grenzpunkte, Bezeichnungen) ist rot zu kreuzen oder zu streichen.

Zur Unterscheidung der Maße und Bedingungen zur Festlegung neuer Grenzen und Grenzpunkte von den gemessenen und gerechneten Maßen sind diese deutlich zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Festlegungs- und Vermessungsriss als gemeinsames Dokument geführt wird.

Der Festlegungsriss hat immer einen Kopf gemäß dem Muster nach Anlage 1. Darüber hinaus kann er entweder

- auf einem leeren Blatt,
- einem Auszug aus der Liegenschaftskarte oder
- einem anderen geeigneten Plan

geführt werden.

Die Darstellungsart richtet sich nach der DIN 18702 (Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne).

Die Führung des Festlegungsrisses und des Vermessungsrisses als gemeinsames Dokument ist zulässig.

Zu unterschreiben ist der Festlegungsriss von der Person, die den Verlauf der neuen Grenze verantwortlich bestimmt hat, sowie von der prüfenden Person.

Der Festlegungsriss wird Bestandteil der Akte „Vermessungsschriften“.

6.6 Flächenberechnung

In der Flächenberechnung werden die Ausgangswerte (Punktnummern und Koordinaten) und die Ergebnisse (Flächengrößen) für die zu bildenden Teilflächen der Ausgangsflurstücke, zusammen-

gefasste Flurstücke (Massen) und ggf. zu bildende Abschnitte sowie Kontrollberechnungen dokumentiert.

Für jedes neu gebildete Flurstück ist die Fläche zu berechnen. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich aus den qualifizierten Koordinaten der Grenzpunkte. In der Flächenberechnung ist immer die abbildungsbedingte Verzerrung anzubringen. Die Ausnahme bei einer Verschmelzungen von Flurstücken mit unterschiedlichen Qualitäten im Grenznachweis ist in der Ziffer 4.3 dieser Anweisung beschrieben.

Die Ausnahme bei einer Zerlegung ist ebenfalls in der Ziffer 4.3 dieser Anweisung geregelt. Die Berechnung einer Restfläche, die größer als dreiviertel der ursprünglichen Fläche ist und die nicht vollständig in qualifizierten Koordinaten vorliegt, kann durch Differenzbildung berechnet werden (Rest durch Abzug).

Die Berechnung der Flächen ist durchgreifend zu kontrollieren. Berechnungen und Kontrollen sind nachzuweisen.

Die Flächenberechnung wird Bestandteil der Akte „Vermessungsschriften“.

6.7 Übernahmeprotokoll

Das Übernahmeprotokoll bildet im Rahmen der Flurstücksbildung die wesentliche Grundlage für die Fortführung der Beschreibung der Liegenschaften im ALKIS®.

Dort werden die zur Fortführung erforderlichen Angaben übersichtlich zusammengestellt. Es enthält die Angaben zu den Ausgangsflurstücken, Ergebnisse der Flächenberechnung und Angaben zu den zu bildenden Flurstücken.

Es ist im Format DIN A4 anzulegen und kann aus mehreren Blättern bestehen.

Das Übernahmeprotokoll enthält im Kopf die folgenden Angaben:

- Bezeichnung der durchführenden Stelle,
- Auftragskennzeichen (Jahr und Auftrag), Blattnummer und die Gesamtblattzahl,
- Bezirk (Katasterbezirk),
- Gemarkung,
- Grundbuchbezirk,
- Datum der Erhebung,
- Name und Unterschrift der Person, die die Erhebung vorgenommen hat,
- Datum der Prüfung,
- Name und Unterschrift der Person, die die Erhebung geprüft hat,
- Datum der Freigabe zur Fortführung des Liegenschaftskatasters und
- Name und Unterschrift der Person, die die Freigabe erteilt hat.

Die Freigabe zur Fortführung des Liegenschaftskatasters wird nach der Fortführung auf dem Übernahmeprotokoll nachträglich bescheinigt. Sollte die Eignung zur Übernahme im Einzelfall nicht gegeben sein, so ist die durchgeführte Fortführung im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den alten katasterlichen Zustand zurückzuführen.

Im tabellarischen Teil sind folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zum alten Bestand (Ausgangsflurstücke), die aus ALKIS® zu übernehmen sind:
 - Grundbuchblattnummern,
 - Flurstücksnummer,
 - Flurstücksfläche und
 - ggf. abweichender Grundbuchbezirk.
- Ergebnisse der Flächenberechnung, die mit zwei Nachkommastellen einzutragen sind.
- In das ALKIS® zu übernehmende Angaben:
 - Flurstücksnummer,
 - Flurstücksfläche.
- ggf. zusätzlich in das ALKIS® zu übernehmende Angaben, sofern sich Angaben ändern:
 - Tatsächliche Nutzung (wird vom LGV-Team Fortführung ausgefüllt),

- Kennzeichnung von Flächen der Bodenschätzung mit einem „X“,
- Lagebezeichnung bzw. Lagebeschreibung.
- Angaben zu Flächendifferenzen (Abgang/Zugang).

Die erhebende Stelle ist fachlich für die im Zuge der Flurstückbildung neu erhobenen Daten verantwortlich. Die fortführende Stelle ist fachlich für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters verantwortlich, die ihren Ursprung in einer Datenübermittlung haben.

Das Übernahmeprotokoll wird in einem Formular nach dem Muster der Anlage 02 aufgestellt. Es ist Bestandteil der Akte „Vermessungsschriften“.

7 Vermessungstechnische Arbeiten vor Ort

7.1 Betreten von Grundstücken

Für Liegenschaftsvermessungen und andere Aufgaben nach dem HmbVermG räumt § 6 allgemein ein Recht zum Betreten von Grundstücken ein.

Für Vermessungsaufgaben nach anderen Rechtsvorschriften ist die Betretungsbefugnis in den entsprechenden Gesetzen geregelt (z.B. § 35 FlurbG, § 209 BauGB, § 7 EntEigG HA).

Das Betreten von Grundstücken, die nicht allgemein zugänglich sind, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern, den Erbbauberechtigten oder den Nutzungsberechtigten angekündigt werden. Bei Wohnungseigentum genügt es, die Verwalterin bzw. den Verwalter zu informieren. Die Ankündigung sollte schriftlich erfolgen. In eiligen Fällen ist auch eine mündliche oder fernmündliche Ankündigung zulässig. Sie soll rechtzeitig vorher erfolgen. Für die schriftliche Ankündigung sollte der Mustertext der Anlage 03 verwendet werden. Die Ankündigung soll dokumentiert und in der Geschäftsakte abgelegt werden.

Unabhängig von einer vorherigen Ankündigung ist die Absicht, das Grundstück zu betreten, unmittelbar vorher den auf dem Grundstück anwesenden Personen unter Vorzeigen des Dienstaussweises oder Aushändigung einer Visitenkarte mitzuteilen.

Wurde ein Grundstück betreten, ohne dass eine Anmeldung erfolgen konnte, ist auf bebauten Grundstücken nach Beendigung der Arbeiten eine Mitteilung über die Ausführung der Arbeiten (z.B. in Form einer Informationskarte) zu hinterlassen. Für die Mitteilung kann der Mustertext der Anlage 04 benutzt werden.

Aufgrabungen sind auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Ausgangszustand ist wieder herzustellen, soweit es möglich ist.

Sollte es zu Beschädigungen gekommen sein, sind diese in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Geschädigten sind unverzüglich zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie einen Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 Abs. 2 HmbVermG geltend machen können.

Neben dem allgemeinen Betretungsrecht können für besondere Bereiche Vorschriften bestehen, die das Betretungsrecht einschränken oder detaillierte Regelungen für das Verhalten treffen.

Beispiele:

- Bestehen für Grundstücke mit betrieblichen Einrichtungen (z.B. Verkehrsanlagen – Straße, Schiene, Gewässer; Ver- und Entsorgungsbetriebe; Industriebetriebe) besondere betriebliche Sicherheitsregelungen, sind diese zu beachten. Den Anweisungen des begleitenden Sicherungspersonals (Sicherungsposten, Werkschutz, etc.) ist Folge zu leisten. Ähnliches gilt für Grundstücke, die militärisch, polizeilich oder für Forschungszwecke genutzt werden.
- In Naturschutzgebieten ist das Betretungsrecht auch für Vermessungsarbeiten jahreszeitlich stark eingeschränkt und es gelten besondere Verhaltensregeln. Anträge auf Befreiung von den Verboten in den Verordnungen über das jeweilige Naturschutzgebiet werden von dem Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie der Behörde für Umwelt und Energie beschieden.

7.2 Geodätisches Bezugssystem

Die örtlichen Vermessungsarbeiten sind im einheitlichen geodätischen Bezugssystem durchzuführen. Ist eine direkte Georeferenzierung der Objektpunkte nicht möglich, so ist diese über den Anschluss an frei wählbare Standpunkte zu vollziehen (kombinierte Verfahren). Hierzu sind mindestens zwei Punkte mit SAPOS[®] zu bestimmen. Alle über SAPOS[®] georeferenzierten Punkte sind durch eine zweite unabhängige Messung zu kontrollieren (d.h. erneute Initialisierung und Zeitversatz von mindestens einer halben Stunde). Die jeweiligen SAPOS[®]-Messungen sind auf Beobachtungsblättern (siehe Ziffer 7.7) festzuhalten.

Ist es unwirtschaftlich oder auf Grund der Gegebenheiten vor Ort nicht möglich, die Messung mit Hilfe von GNSS und SAPOS[®] an das einheitliche geodätische Bezugssystem anzuschließen, kann die Messung an das örtlich noch vorhandene Festpunktfeld angeschlossen werden.

7.3 Benutzung von Lagefestpunkten

Die Lagepunkte (Aufnahmepunkte) des örtlich noch vorhandenen Festpunktfeldes werden in einem interaktiven Auskunftssystem bereitgestellt. Werden für die örtlichen Vermessungsarbeiten Lagefestpunkte benutzt, so sind sie anhand der Anmessungen der Vermessungspunkte zu überprüfen (Identität, Lage, Zustand). Die Überprüfung der Lagepunkte ist im Vermessungsriß zu dokumentieren. Eine Fortführung der Punktanmessungen findet nicht statt.

7.4 Zugelassene Vermessungsverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Vermessungsverfahren sind zugelassen:

- GNSS mit SAPOS[®]-Nutzung,
- Polarverfahren und
- Orthogonalverfahren.

Bei der Anwendung der Verfahren sind die anerkannten Grundsätze der Vermessungstechnik einzuhalten. Zu den Grundsätzen der Vermessungstechnik gehört insbesondere die unabhängige und durchgreifende Kontrolle.

7.5 Kennzeichnung der Grenzpunkte

Grundsätzlich sind hergestellte Grenzpunkte örtlich zu kennzeichnen. Werden nicht ausdrücklich besondere Grenzmarken beauftragt, so richtet sich die Art der Kennzeichnung nach den örtlichen Gegebenheiten und liegt im Ermessen der Vermessungsstelle.

7.6 Vermessungsriß

Der Vermessungsriß dokumentiert die Ergebnisse einer örtlichen Vermessung. Insbesondere wird im Vermessungsriß die Übertragung von Grenzpunktkoordinaten in die Örtlichkeit und die Aufmessung von Zwangspunkten dargestellt. Des Weiteren werden sämtliche Kontrollmaße im Vermessungsriß dokumentiert, ebenso wie die Lage vorgefundener Grenzvermarkungen zum festgelegten Grenzverlauf. Die Darstellung der Grenzpunktvermarkung darf nur dann auf der Grenzlinie liegen, wenn dies auch tatsächlich innerhalb der Messgenauigkeit bestätigt werden kann.

Die Unterlage muss von der Darstellung her geeignet sein, in digitalisierter Form auf Dauer Bestandteil des Grenznachweises zu werden, d.h. es ist auf eine Schriftgröße von mind. 10 Punkt zu achten, Streichungen sind klar erkennbar und eindeutig vorzunehmen.

Der Vermessungsriß besteht aus einem Kopf mit allgemeinen Angaben sowie dem darstellenden und dem numerischen Teil. Der Vermessungsriß ist im Format DIN A 4 (oder DIN A 3) anzule-

gen und kann aus mehreren Blättern bestehen. Die Führung des Festlegungsrisses und des Vermessungsrisses als gemeinsames Dokument ist zulässig.

Der Kopf des Vermessungsrisses wird nach dem Muster der Anlage 01 gestaltet und muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der durchführenden Stelle,
- Auftragskennzeichen (Jahr und Auftrag) und Blattnummer,
- Bezirk (Katasterbezirk),
- Gemarkung,
- Lagestatus,
- Datum der Vermessung,
- Name und Unterschrift der Person, die die Vermessung durchgeführt hat,
- Datum der Prüfung,
- Name und Unterschrift der Person, die die Vermessung geprüft hat,
- ggf. Name, Unterschrift und Datum zur Freigabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters und
- eine Auflistung der Unterlagen, die für die Vermessung maßgebend waren.

Optional:

- Nummerierungsbezirk/e nach dem UTM-Gitternetz im System ETRS89

Im darstellenden Teil muss der Vermessungsriss folgende Angaben enthalten:

- die alten und ggf. neuen Flurstücksnummern,
- die alten und ggf. neuen Flurstücksgrenzen,
- die alten und ggf. neuen Grenzpunkte mit ihren Punktnummern (sind mehrere Nummerierungsbezirke betroffen, muss gekennzeichnet sein, zu welchem die Punkte gehören),
- die Instrumentenstandpunkte,
- das Blitzsymbol, sofern Punkte direkt mit GNSS und SAPOS[®] gemessen wurden,
- die benutzten Lagefestpunkte mit ihren Punktnummern,
- die Messergebnisse, soweit sie nicht im numerischen Teil dokumentiert sind,
- die Bezeichnungen von Straßen, Gebäuden, Gewässern und Gewannen,
- die Tatsächliche Nutzung,
- ggf. auch die Abgrenzungen und Bezeichnungen der neu festgestellten Tatsächlichen Nutzungen und
- einen Nordpfeil, wenn der Vermessungsriss nicht auf einem Auszug aus der Liegenschaftskarte geführt wird, aus dem die Nord-Richtung zweifelsfrei hervorgeht.

Die alten Zustände und Angaben sind in schwarz und die neuen in rot darzustellen oder einzutragen. Die Darstellung kann auf der Basis eines Festlegungsrisses, eines geeigneten Auszuges aus der Liegenschaftskarte, oder eines anderen geeigneten Plans erfolgen. Die Darstellungsart richtet sich nach DIN 18702.

Im numerischen Teil des Vermessungsrisses (tabellarische Ausdrücke) sind die Messergebnisse zu dokumentieren, soweit sie nicht bereits im darstellenden Teil dokumentiert sind.

Der numerische Teil wird beim Vorliegen des koordinatenbasierten Grenznachweises Bestandteil der Geschäftsakte. Ansonsten wird der Vermessungsriss Bestandteil der Akte „Vermessungsschriften“.

7.7 Beobachtungsblatt

Bei der Messung einzelner Punkte mit dem Satellitenpositionierungsdienst SAPOS[®] sind für diese Punkte Beobachtungsblätter zu führen. In ihnen müssen die Messwerte aller Einzelmessungen (Rechtswert, Hochwert, ellipsoidische Höhe, 3-D-Qualität, 2-D-Qualität, Datum und Uhrzeit) protokolliert werden.

Die Beobachtungsblätter werden Bestandteil der Geschäftsakte.

8 Grenzherstellung

8.1 Grundsätzliches

Der § 4 HmbVermG bestimmt, dass der Verlauf der Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen in der Örtlichkeit hergestellt und den Beteiligten angewiesen wird. Der Verlauf der Flurstücksgrenzen wird durch Vermessungsmarken gekennzeichnet. Die örtliche Herstellung des Verlaufs der Flurstücksgrenzen geschieht durch Übertragung der Grenzpunktkoordinaten im einheitlichen geodätischen Bezugssystem in die Örtlichkeit und Vermarkung oder sonstige Kenntlichmachung der Grenzpunkte. Die Übertragung erfolgt unter Anwendung der zugelassenen Vermessungsverfahren.

Eine Grenzherstellung im Sinne dieser Anweisung erfolgt nur für den koordinatenbasierten Grenznachweis. Bei unvollständigem Grenznachweis sind Koordinaten in geeigneter Weise während der örtlichen Grenzherstellung oder im Vorwege rechnerisch zu ermitteln.

Ist eine Vermessung und Kenntlichmachung von Grenzpunkten und Grenzverläufen im festzustellenden Grenznachweis beauftragt worden, so ist eine Grenzfeststellung (siehe Ziffer 10) durchzuführen.

Im Zuge der örtlichen Vermessungsarbeiten ist ein Feldvergleich durchzuführen. Er ist auf einem geeigneten Auszug aus der Liegenschaftskarte zu dokumentieren. Anhand der Dokumentation werden Darstellungen und Daten im Liegenschaftskataster aktualisiert oder Entscheidungen über Arbeiten zu deren Aktualisierung getroffen. Der Feldvergleich ist in der Geschäftsakte abzulegen.

Die Grenzherstellung ist ein feststellender Verwaltungsakt, die Grenzanweisung die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

8.2 Grenzherstellung an der Landesgrenze

Bei der Landesgrenze liegt ausschließlich koordinatenbasierter Grenznachweis vor. Dieser ist mit dem jeweiligen Nachbarland abgestimmt. Bei Grenzherstellungen der Landesgrenze ist die zuständige Vermessungsstelle des Nachbarlandes deshalb grundsätzlich nicht zu beteiligen. Die zu Grenzpunkten der gemeinsamen Landesgrenze angefertigten Vermessungsschriften sind aber in Kopie der zuständigen Katasterverwaltung des Nachbarlandes zuzuleiten.

Sofern Widersprüche zwischen der Absteckung von Grenzpunkten und örtlich vorhandenen festen Grenzpunktmarkierungen auftreten, sind diese aufzuklären. In solchen Fällen sind die relevanten Unterlagen des Nachbarlandes anzufordern und mit auszuwerten. Das sich aufgrund dieser Untersuchungen und Wertungen ergebende Ergebnis ist mit dem Nachbarland abzustimmen, wenn es vom vorliegenden koordinatenbasierten Grenznachweis abweicht. Dabei ist das Nachbarland um Zustimmung zu bitten, dass an dieser Stelle der über Koordinaten festgelegte Verlauf der abgestimmten Landesgrenze im ALKIS[®] verändert werden muss. Es ist ferner darum zu bitten, auch den dortigen Datenbestand entsprechend zu berichtigen.

9 Grenzanweisung

9.1 Beteiligte

Die Beteiligten an einer Grenzanweisung sind:

- Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, deren Flurstücke von den anzuweisenden Grenzpunkten betroffen sind und
- Nachlasspflegende und Testamentsvollstreckende.

Beteiligte können durch bevollmächtigte Personen vertreten werden.

9.2 Mitteilung über den Grenzanweisungstermin

Der Termin der Grenzanweisung soll allen Beteiligten rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt werden. Dabei kann der Mustertext der Anlage 05 als Vorlage verwendet werden.

Sind für ein Flurstück zum Eigentum oder zum Erbbaurecht mehrere Personen eingetragen, kann die Mitteilung an die nachgewiesenen Verwaltenden (z.B. Verwalter gemäß Wohnungseigentumsgesetz als Zustellungsempfänger) gesendet werden.

Im Einzelfall kann die Mitteilung auch mündlich oder telefonisch erfolgen. In jedem Fall muss den Beteiligten Datum, Zeit und Ort der Grenzanweisung mitgeteilt werden. Ferner sind sie darauf hinzuweisen, dass sie sich vertreten lassen können und dass die Anweisung auch ohne ihre Anwesenheit durchgeführt werden kann.

Die Mitteilung des Termins der Grenzanweisung an die Beteiligten ist in der Geschäftsakte durch eine Kopie des Schreibens oder durch einen Vermerk über die mündliche bzw. telefonische Unterrichtung zu dokumentieren.

9.3 Durchführung der Grenzanweisung

Es ist zunächst festzustellen,

- welche Beteiligten persönlich,
- welche Bevollmächtigten für welche Beteiligten und
- welche weiteren Personen

erschienen sind.

Den Anwesenden sind die Lage der Grenzpunkte in der Örtlichkeit anzuweisen und der Verlauf der Flurstücksgrenzen zu erläutern. Sie sind auf Besonderheiten der Grenzherstellung hinzuweisen.

9.4 Protokollierung der Grenzanweisung

Die Grenzanweisung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist im Format DIN A4 (oder DIN A3) anzulegen und kann aus mehreren Blättern bestehen. Es besteht aus einem Kopf, einem protokollierenden und einem darstellenden Teil. Das Protokoll enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Kopf muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der durchführenden Stelle mit Anschrift,
- Auftragskennzeichen,
- Bezirk und Gemarkung,
- Datum der Grenzanweisung und
- Name und Unterschrift der Person, die die Grenzen angewiesen hat.

Im protokollierenden Teil sind die Personen, die geladen worden sind, und die erschienenen Beteiligten und Bevollmächtigten aufzulisten. Weitere Anwesende sind nur in das Protokoll aufzunehmen, wenn deren Anwesenheit im Interesse der Beteiligten oder der Vermessungsstelle liegt (z.B. Erwerber, Architekt, Polier, Pächter, Mieter). Die Rechtsstellung oder Funktion der Personen ist zu vermerken.

Im darstellenden Teil sind der Verlauf der Flurstücksgrenzen sowie die Lage der Vermessungsmarken in einer unmaßstäblichen Skizze darzustellen. Ferner enthält er Angaben über die Art der Vermessungsmarken und vorgefundene dauerhafte Grenzeinrichtungen. Aktuell durch Vermessungen festgestellte Grenzüberschreitungen von mind. 4 cm können mit Maßangaben dargestellt werden.

Der darstellende Teil kann auf der Basis

- eines Vermessungsrisse,
- eines Festlegungsrisse,
- eines Auszuges aus der Liegenschaftskarte oder
- eines anderen geeigneten Plans gefertigt werden,

sofern die Skizze nicht auf dem Grenzanweisungsformular gefertigt wurde.

Das Grenzanweisungsprotokoll ist nach dem Muster der Anlage 06 zu gestalten. Es wird Bestandteil der Akte „Vermessungsschriften“.

Das Protokoll ist den geladenen Beteiligten im Anschluss an die örtliche Durchführung der Grenzanweisung zuzuleiten. Dies kann durch Aushändigung vor Ort oder nachträgliches Übersenden geschehen. In jedem Fall ist dabei ein Anschreiben mit Rechtsbehelfsbelehrung z.B. nach dem Muster der Anlage 07 zu verwenden.

Die Belange des Datenschutzes sind bei der Aushändigung einer Kopie oder dem nachträglichen Versand des Grenzanweisungsprotokolls in geeigneter Weise zu beachten. Dieses kann z.B. dadurch geschehen, dass die Auflistung der Beteiligten weggelassen wird, die Zeilen mit den Daten von nicht direkten Grenznachbarn bei der abzugebenden Kopie jeweils unkenntlich gemacht werden oder für jedes angesprochene Flurstück ein eigenes Grenzanweisungsprotokoll gefertigt wird.

Kopien der Anschreiben sind in der Geschäftsakte der Vermessungsstelle abzulegen.

10 Grenzfeststellung

10.1 Grundsätzliches

Ist der Grenznachweis von

- zu zerlegenden Flurstücken,
- herzustellenden Grenzen oder
- von Flurstücken, die im Rahmen einer Neuvermessung vermessen werden,

ein festzustellender oder in Teilen ein festzustellender Grenznachweis, so ist eine Grenzfeststellung nach § 3 Abs. 4 und 5 HmbVermG durchzuführen.

In dem Verfahren sind alle zur Verfügung stehenden Vermessungsunterlagen und alle örtlich vorhandenen Grenzeinrichtungen für die Grenzfindung heranzuziehen. Die festzustellenden Grenzen sind örtlich zu vermessen. Neue Erkenntnisse in Bezug auf das Maß der Übereinstimmung zwischen Vermessungszahlenwerk und dessen Bezug zu noch vorhandenen nachgewiesenen Grenzeinrichtungen sind in den Grenzfindungsprozess einzubeziehen. Der sich so ergebene Grenzverlauf ist örtlich durch Vermessungsmarken kenntlich zu machen und dient als Basis für einen nachfolgenden Grenztermin. Abschluss der vermessungstechnischen Arbeiten vor Ort ist bei einer Grenzfeststellung die Niederschrift über einen Grenztermin.

Die Niederschrift über einen Grenztermin ist ein feststellender Verwaltungsakt.

10.2 Beteiligte

Die Beteiligten an einer Grenzfeststellung sind:

- Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte der Flurstücke, die von den festzustellenden Grenzpunkten berührt werden oder
- Nachlasspflegende und Testamentsvollstreckende.

Beteiligte können durch bevollmächtigte Personen vertreten werden.

10.3 Mitteilung über den Grenztermin

Datum, Zeit und Ort des örtlich stattfindenden Grenztermins sind allen Beteiligten rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt werden. Dabei kann der Mustertext der Anlage 08 als Vorlage verwendet werden. Ferner sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass sie sich vertreten lassen können und dass die Feststellung von Grenzen auch ohne ihre Anwesenheit durchgeführt werden kann.

Im Einzelfall kann die Mitteilung auch mündlich bzw. fernmündlich erfolgen. In derartigen Fällen sind die genannten Informationen vollständig mitzuteilen.

Sind für ein Flurstück zum Eigentum oder zum Erbbaurecht mehrere Personen eingetragen, ist die Mitteilung an den nachgewiesenen Verwalter oder Vertreter zu senden. Wenn kein Verwalter oder Vertreter benannt ist, so ist die Mitteilung zum Grenztermin an alle Beteiligten zu versenden.

Die Mitteilung des Termins der Anhörung an die Beteiligten ist in der Geschäftsakte durch eine Kopie des Schreibens bzw. durch einen Vermerk über die mündliche bzw. telefonische Unterrichtung zu dokumentieren.

10.4 Durchführung des Grenzfeststellungstermins

Es ist zunächst festzustellen, welche Rechtsstellung die anwesenden Personen zu den betroffenen Flurstücken innehaben und welche Beteiligten nicht erschienen sind.

Den Anwesenden ist der Verlauf der Grenze örtlich anzuzeigen, so wie sie sich als Ergebnis der Auswertung aller Vermessungsunterlagen und in Abwägung aller der Vermessungsstelle bekannten Umstände ergeben. Der sich danach ergebene Verlauf der Flurstücksgrenzen ist zu erläutern. Den Beteiligten ist nachfolgend Gelegenheit zu geben, sich zu den örtlich angezeigten Grenzverläufen zu äußern.

Über den Grenztermin ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Bestimmungen und Maßstäben einer öffentlichen Urkunde im rechtlichen Sinne entspricht (keine Radierungen, Streichungen bescheinigen, entsprechend § 419 ZPO). Die Niederschrift ist nach Muster der Anlage 09 - Niederschrift über einen Grenztermin - zu fertigen. Entscheidungserhebliche Tatsachen, die von den Beteiligten beigebracht werden, sind in die Niederschrift aufzunehmen. Auch der Verhandlungsleiter kann Bewertungen und Erklärungen in die Niederschrift aufnehmen. Führen entscheidungserhebliche Tatsachen zu einer Änderung der bisher als wahrscheinlich angenommenen und erläuterten Grenzverläufe, so ist dies zwingend in der Niederschrift zu vermerken.

Sind sich die beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümer über den Grenzverlauf einig oder erkennen das Vermessungsergebnis als maßgeblich an, so ist dieses Grundlage der Grenzfeststellung. Sie wird den anwesenden Beteiligten mündlich bekannt gegeben und nachfolgend durch Unterschrift auf der Niederschrift durch die anwesenden Beteiligten anerkannt (§ 3 Abs. 5 Hmb-VermG). Für eine eindeutige Zuordnung der Unterschriften zu den Beteiligten ist in geeigneter Weise zu sorgen. Sofern Streichungen in der Niederschrift vorgenommen werden müssen, sind diese vor der Unterzeichnung der Beteiligten vorzunehmen und einzeln vom Verhandlungsführer zu bescheinigen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die Vermessungsstelle zusätzlich zu den eigenen Erkenntnissen und Feststellungen auch die protokollierten Stellungnahmen der zum Grenztermin erschienenen Beteiligten zu werten und den wahrscheinlichsten Grenzverlauf nach allen Abwägungen als „strittige Grenze“ im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Derartige Grenzen werden zusätzlich zur Dokumentation im Vermessungsriß und in der Niederschrift auch im ALKIS® als solche nachgewiesen.

Nach Rechtskraft einer Grenzfeststellung, die nicht „strittig“ ist, ist die festgestellte Grenze vermessungstechnisch in den koordinatenbasierten Grenznachweis zu überführen.

Die gleichzeitige Durchführung einer Grenzfeststellung kombiniert mit einer nachfolgenden Zerlegung eines oder mehrerer Flurstücke bzw. einer Grenzerstellung ist zulässig.

10.5 Inhalt der Niederschrift

Die Niederschrift ist im Format DIN A4 (oder DIN A3) anzulegen und kann aus mehreren Blättern bestehen. Sie besteht aus einem Kopf, einem protokollierenden und einem darstellenden Teil. Die Niederschrift enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Kopf muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der durchführenden Stelle mit Anschrift,
- Auftragskennzeichen,

- Bezirk und Gemarkung,
- Datum der Anhörung und
- Name und Unterschrift der Person, die den Anhörungstermin durchgeführt hat.

Im protokollierenden Teil sind die Personen, die geladen worden sind, und die erschienenen Beteiligten und Bevollmächtigten aufzulisten. Die Rechtsstellung oder Funktion der Personen ist zu vermerken.

Im Weiteren sind – unter Hinweis auf die Auflistung der Beteiligten und den darstellenden Teil (Skizze) – Besonderheiten des Ergebnisses der örtlich durchgeführten Arbeiten zu nennen und der danach wahrscheinliche Verlauf der festzustellenden Grenze in seinen wesentlichen Punkten zu schildern. Daran anschließend folgen die Stellungnahmen der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Es wird darüber hinaus protokolliert, ob eine Einigung der Beteiligten vorliegt.

Im darstellenden Teil sind der Verlauf der Flurstücksgrenzen sowie die Lage der Grenzvermarkungen in einer unmaßstäblichen Skizze darzustellen. Ferner enthält er Angaben über die Art der neuen und der vorgefundenen Grenzvermarkungen und der dauerhaften Grenzeinrichtungen. Die Flurstücksnummern und die Namen der beteiligten Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten bei den ihre Rechte betreffenden Flurstücken werden ebenfalls eingetragen.

Der darstellende Teil wird in der Regel auf einem gesonderten Dokument erstellt. Dieses muss aber eindeutig so benannt sein, dass die Zugehörigkeit zur Niederschrift zweifelsfrei hergeleitet werden kann. Der darstellende Teil kann auf der Basis

- eines Vermessungsrissses,
- eines geeigneten Auszuges aus der Liegenschaftskarte
- oder eines anderen geeigneten Plans.

gefertigt werden.

Die Niederschrift wird Bestandteil der Akte „Vermessungsschriften“.

Die Niederschrift ist den geladenen Beteiligten im Anschluss an die örtliche Durchführung des Grenztermins zuzuleiten. Dies kann durch Aushändigung vor Ort oder nachträgliches Übersenden geschehen.

Zum Grenztermin nicht erschienenen Beteiligten ist das Ergebnis der Niederschrift zum Grenztermin schriftlich bekannt zu machen. Dabei ist ein Anschreiben mit Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster der Anlage 10 zu verwenden.

Kopien der Anschreiben an die nicht anwesenden Beteiligten sind bei den Vermessungsschriften abzulegen. Die Kopien der Anschreiben an die anwesenden Beteiligten sind in der Geschäftsakte abzulegen.

Die Belange des Datenschutzes sind bei der Aushändigung einer Kopie oder dem nachträglichen Versand der Niederschrift in geeigneter Weise zu beachten. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass die Auflistung der Beteiligten weggelassen wird, die Zeilen mit den Daten von nicht direkten Grenznachbarn bei der abzugebenden Kopie jeweils unkenntlich gemacht werden oder für jedes angesprochene Flurstück eine eigene Niederschrift gefertigt wird.

11 Prüfung der Vermessungsschriften

Die Vermessungsschriften sind von der Vermessungsstelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung wird durch Unterschrift der prüfenden Person auf dem Übernahmeprotokoll dokumentiert; wird dieses nicht gefertigt, ist sie auf dem Festlegungs- oder Vermessungsrisss zu dokumentieren.

Bei Vermessungsschriften der ÖbVI erfolgt die Prüfung durch die ÖbVI persönlich. Die ÖbVI haben zusätzlich die Richtigkeit gemäß § 15 Abs. 3 der ÖbVI-VO zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist auf dem Festlegungs- oder Vermessungsrisss zu dokumentieren.

Werden nachträglich in den Vermessungsschriften des ÖbVI Ergänzungen durch den LGV vorgenommen, sind diese Veränderungen vom LGV zu prüfen. Werden Ergänzungen oder Änderungen am Grenzverlauf oder an den eingereichten Koordinaten vorgenommen, sind die ÖbVI darüber zu unterrichten.

Für die Prüfung von Vermessungsschriften sonstiger Vermessungsstellen sind die Regelungen in § 17 HmbVermG zu beachten.

12 Freigabe für die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Die Vermessungsschriften müssen nach Inhalt und Form zur Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet sein.

Die Eignung ist beim LGV durch eine der dazu ermächtigten Personen festzustellen. Bei Feststellung der Eignung verfügt die ermächtigte Person die Übernahme der Vermessungsschriften und die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Unterschrift auf dem Übernahmeprotokoll; wird kein Übernahmeprotokoll gefertigt, erfolgt die Unterschrift auf dem Festlegungs- oder Vermessungsriß.

13 Fehler

13.1 Grundsatz

Fehler, die vor Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte aufgedeckt werden und somit noch keine Außenwirkung erreicht haben, sind unverzüglich zu berichtigen. Die Berichtigung ist in den Vermessungsschriften zu dokumentieren.

Wenn die Fehler nach Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte aufgedeckt werden, ist gemäß den Ziffern 13.2 bis 13.5 vorzugehen.

13.2 Fehler bei der Bildung von Flurstücken

Die Bildung von Flurstücken, die nicht dem Auftragswillen entspricht, hat mit Versand der Fortführungsmittelteilung Außenwirkung erreicht. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist dann zurückzunehmen. Die Zurücknahme ist allen Empfängerinnen und Empfängern der Fortführungsmittelteilung schriftlich mitzuteilen. Durch Flurstückszerlegung bzw. –verschmelzung ist der Ausgangszustand im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den alten katasterlichen Zustand zurückzuführen. Daran anschließend ist ggf. die Flurstücksbildung nach der Maßgabe der Auftragsunterlagen durchzuführen.

13.3 Fehler bei der Übertragung von Grenzpunktkoordinaten

Die fehlerhafte Übertragung von Grenzpunktkoordinaten in die Örtlichkeit hat durch die Grenzanweisung Außenwirkung erlangt. Die Grenzherstellung ist zurückzunehmen. Die Zurücknahme ist allen Empfängerinnen und Empfängern des Grenzanweisungsprotokolls schriftlich mitzuteilen und in den Vermessungsschriften zu dokumentieren. Die Grenzherstellung und die Grenzanweisung sind anschließend zu wiederholen.

13.4 Lageabweichungen von Grenzvermarkungen

Eine Lageabweichung von Grenzvermarkungen liegt vor, wenn vorgefundene Vermessungsmarken nicht mit den Grenzpunktkoordinaten übereinstimmen. In diesen Fällen sind die Herkunft der vorgefundene Vermarkungen und die Ursachen für die Lageabweichungen zu klären. In begründeten Fällen ist zu untersuchen, ob die Einrichtung des koordinatenbasierten Grenznachweises für die betreffenden Grenzpunkte bzw. eine vorausgegangene Grenzherstellung fehlerfrei waren. In den Fällen, in denen sich die Einrichtung des koordinatenbasierten Grenznachweises bzw. eine vorausgegangene Grenzherstellung als fehlerhaft erweisen, sind sie zurückzunehmen und die Ziffern 13.2 bzw. 13.3 sinngemäß anzuwenden.

13.5 Sonstige Fehler in den Vermessungsschriften

Sonstige Fehler in den Vermessungsschriften haben nur dann Außenwirkung erzielt, wenn die unrichtigen Angaben durch eine Fortführungsmittelteilung oder Grenzanweisung bekannt gegeben wurden. In diesen Fällen sind die berichtigten Fortführungsmittelteilungen oder Grenzanweisungsprotokolle erneut zu übermitteln. Die Berichtigung und die Bekanntgabe sind zu dokumentieren.

14 Amtliche Fehlergrenzen

14.1 Innere Genauigkeit

Das Vermessungsverfahren ist so anzulegen, dass eine Standardabweichung der Punktlage eines in der Örtlichkeit vermessenen Punktes von 2 cm in Bezug zu fehlerfrei angenommenen Lagefestpunkten realisiert wird.

14.2 Fehlergrenzen bei einer Grenzvermessung

Die Übertragung der Koordinaten in die Örtlichkeit ist durch eine unabhängige Aufmessung der Grenzpunkte zu kontrollieren. Die Abweichung zwischen den aus der Aufmessung resultierenden Koordinaten und den zu übertragenden Koordinaten darf 3 cm nicht überschreiten. Wird dieses Maß überschritten, ist die Ursache für die Abweichung zu ermitteln. Die Absteckung und Aufmessung sind zu wiederholen.

14.3 Fehlergrenzen bei der Verwendung historischer Vermessungsschriften

14.3.1 Allgemeines

Aufgrund der historischen Entwicklung des Liegenschaftskatasters sind bei der Einrichtung des koordinatenbasierten Grenznachweises aus dem unvollständigen Grenznachweis oder als Abschluss einer Grenzfeststellung bei festzustellendem Grenznachweis als Maßstab stets die Grundsätze und Genauigkeiten der Entstehungsepoche anzulegen und zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Berichtigung der Fläche von Flurstücken kommt es gelegentlich zu Widersprüchen der Flurstückseigentümer, weil die bisher im Liegenschaftskataster geführten Flächenangaben grafisch oder halbgrafisch ermittelt waren und nun durch Flächenangaben ersetzt werden, die aus Koordinaten gerechnet wurden. Die dadurch entstehenden Abweichungen sind mitunter erheblich. Aus diesem Grunde sind schon vor Jahrzehnten Fehlerformeln entstanden, die auf der Grundlage der Erfahrungen mit regelhaft auftretenden Differenzen entwickelt wurden.

14.3.2 Fehlergrenze bei Längenangaben (Formel a)

Die Formel a gilt für Vergleiche von Längenangaben aus Liegenschaftsvermessungen im Vergleich zu aus Koordinaten berechneten Längen. Die Liegenschaftsvermessungen müssen

- in ehemals preußischen Gebieten nach 1951 durchgeführt worden sein oder
- in alt-hamburgischen Gebieten nach 1888 durchgeführt worden sein.

In althamburgischen Gebieten vor 1888 gilt die Formel mit dem 1,5-fachen Betrag + 5 cm.

Formel a : $D = 0,4 (0,05 + 0,0003s + 0,008\sqrt{s})$

D = größte zulässige Abweichung in Meter; s = Länge der Strecke.

14.3.3 Fehlergrenze bei Längenangaben (Formel b)

Die Formel b gilt für Vergleiche von Längenangaben aus Liegenschaftsvermessungen im Vergleich zu aus Koordinaten berechneten Längen. Die Liegenschaftsvermessungen müssen in ehemals preußischen Gebieten

Anweisung LGV 02 / 2016 vom 19.02.2016

- Fortführungsvermessungen von 1896 bis 1951 sein oder
- Katasterneuvermessungen von 1881 bis 1951 sein.

Bei Vermessungen in ehemals preußischen Gebieten vor 1896 bzw. 1881 gilt die Fehlergrenze aus der Formel b mit dem 1,5-fachen Betrag.

Formel b : **$D = 1,4 (0,05 + 0,0003s + 0,008\sqrt{s})$**

D = größte zulässige Abweichung in Meter; s = Länge der Strecke.

15 Schlussbestimmungen

Die Fachliche Anweisung LGV 03/08 über die Fortführung des Grenznachweises wird aufgehoben.

Rolf-Werner Welzel

Geschäftsführer

<input type="checkbox"/> Festlegungsriß <input type="checkbox"/> Vermessungsriß	durchführende Stelle :	Ordnungsmerkmale : <table border="1"> <tr> <td style="width: 20%;">Jahr</td> <td style="width: 40%;">Auftrag</td> <td style="width: 20%;">Blatt</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> </table>	Jahr	Auftrag	Blatt		Gesamt- blatt- zahl
Jahr	Auftrag	Blatt					
durchgeführt / aufgestellt : Name : Unterschrift und Datum	geprüft / gesehen : Name : Unterschrift und Datum	Freie und Hansestadt Hamburg					
das Liegenschaftskataster ist fortzuführen : Name : Unterschrift und Datum		Bezirk:	Gemarkung:				
		Lagestatus:	Nummerierungsbezirk (UTM):				
		benutzte Unterlagen :					

Absender (Briefkopf der Vermessungsstelle)

Frau / Herr

Ausführung von Vermessungsarbeiten und Betreten des Grundstücks

Flurstück in der Gemarkung

Lagebezeichnung:

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

in den nächsten Tagen werden wir Vermessungsarbeiten in der näheren Umgebung Ihres Grundstücks durchführen, in deren Verlauf wir voraussichtlich auch Ihr Grundstück betreten müssen. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 6 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135).

Das Betreten von Gebäuden wird nicht erforderlich sein. Ihre persönliche Anwesenheit ist für die Durchführung der Vermessungsarbeiten ebenfalls nicht erforderlich.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Grundstück in den nächsten Tagen für uns zugänglich ist. Vor dem Betreten werden wir uns bei den auf dem Grundstück evtl. anwesenden Personen anmelden. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, sich dabei durch einen Dienstausweis auszuweisen. Bitte informieren Sie ggf. auch die Personen vor Ort, die Kenntnis haben sollten (z.B.: Hausmeister, Pächter, Mieter ...).

Sollten von den Vermessungsarbeiten unmittelbar auch Grenzpunkte Ihres Grundstücks betroffen sein und durch Grenzvermarkungen abgemarkt werden, dann werden wir Sie gesondert zur Anweisung der Grundstücksgrenzen einladen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 040 - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift und Name

Informationskarte

zur nachträglichen Information über das Betreten eines Grundstücks

(Beispiel des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung)

Vorderseite



Rückseite

Vermessungen auf Ihrem Grundstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute habe ich als Mitarbeiter/in des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung Ihr Grundstück betreten. Leider konnte ich mich nicht anmelden, da ich niemanden angetroffen habe. Notwendig war das Betreten für nachfolgend aufgeführte Vermessungsarbeiten:

- Feldvergleich (Vergleich zwischen Karteninhalt und Örtlichkeit)
- Aufmessung von Gebäuden zur Aktualisierung der Liegenschaftskarte
- Aufmessung von baulichen Anlagen, Bäumen, Zäunen u. dgl. zur Erstellung eines Bestandsplans
- Neuvermessung zur Sicherung der bestehenden Eigentumsgrenzen
- Erfüllung Ihres/des von Ihrem Nachbarn erteilten Auftrages
- Wir haben uns bei Ihrem Nachbarn _____ gemeldet

Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19 | 21109 Hamburg
Telefon 040 / 4 28 28 - 0
www.geoinfo.hamburg.de | info@gv.hamburg.de



Absender (Briefkopf der Vermessungsstelle)

Frau / Herr

Mitteilung zu einem Grenzanweisungstermin

am um Uhr

Flurstück in der Gemarkung

Lagebezeichnung:

Treffpunkt:

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir haben Grenzen des o. g. Flurstücks örtlich hergestellt und durch Vermessungsmarken (Grenzsteine, Kunststoffgrenzmarken, Pfähle, Bolzen,...) gekennzeichnet.

In einem Grenzanweisungstermin sollen die eingebrachten Vermessungsmarken sowie der Verlauf der Flurstücksgrenzen den Auftraggebenden und den Eigentümerinnen / Eigentümern / Erbbauberechtigten des genannten Flurstücks sowie der an die hergestellte Grenze angrenzenden Flurstücke gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 20. April 2005 angewiesen werden.

Datum, Zeit und Treffpunkt des Grenzanweisungstermins sind oben angegeben.

Wir stellen Ihnen anheim, an dem Anweisungstermin teilzunehmen. Sie können sich auch durch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Grenzanweisung kann auch ohne die Anwesenheit von Ihnen oder einer von Ihnen bevollmächtigten Person durchgeführt werden. In jedem Fall erhalten Sie eine Kopie des Grenzanweisungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift und Name

Vollmacht

(Die Vollmacht ist nur auszufüllen, wenn der Grenzanweisungstermin durch eine Vertreterin oder einen Vertreter wahrgenommen werden soll. Auch für Ehepartner ist eine Vollmacht erforderlich. Die Vollmacht ist mit diesem Schreiben zu dem Termin mitzubringen.)

Bevollmächtigte Person:

Name:.....

Straße:

PLZ Ort:

wird hiermit durch mich/uns bevollmächtigt,

mich/uns bei dem o. g. Grenzanweisungs-

termin am zu vertreten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Vollmachtgeber

Absender (Briefkopf der Vermessungsstelle)

Frau / Herr

Protokoll über einen Grenzanweisungstermin

Datum der Grenzanweisung:

Flurstück:**Gemarkung:**

Lagebezeichnung:

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

am oben genannten Tag hat ein Termin zur Anweisung von Grundstücksgrenzen stattgefunden, zu dem Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte derjenigen Flurstücke geladen waren, die zur hergestellten Grenze benachbart liegen.

Den Anwesenden wurde die Lage der Grenzpunkte vor Ort angewiesen und der Verlauf der Grenzen erläutert.

Anbei übersenden wir Ihnen das Grenzanweisungsprotokoll in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift und Name

Ihre Rechte:

Gegen das Ergebnis der Grenzanweisung kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung dieses Protokolls Widerspruch beim (hier die zuständige Vermessungsstelle eintragen) erhoben werden.

Absender (Briefkopf der Vermessungsstelle)

Frau / Herr

Mitteilung und Ladung zu einem Grenzfeststellungstermin

am um Uhr

Flurstück in der Gemarkung

Lagebezeichnung:

Treffpunkt:

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir haben Grenzen des o.g. Flurstücks unter Zuhilfenahme vorhandener Messungsunterlagen und den sich ergebenden Bezügen zu noch vorhandenen Grenzeinrichtungen örtlich hergestellt und durch Vermessungsmarken (Grenzsteine, Kunststoffgrenzmarken, Pfähle, Bolzen ...) gekennzeichnet. Es handelt sich dabei zum Teil um einen sogenannten „Festzustellenden Grenznachweis“ (§ 3 Abs. 4 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135). Aus diesem Grunde lade ich Sie hiermit zum erforderlichen Grenzfeststellungstermin ein.

Datum, Zeit und Treffpunkt sind oben angegeben. Wir stellen es Ihnen frei, an dem Grenzfeststellungstermin teilzunehmen. Sie können sich auch durch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Grenzfeststellung kann auch ohne Ihr Erscheinen erfolgen und rechtswirksam werden. In jedem Fall erhalten Sie eine Kopie der Niederschrift zum Grenztermin.

Die eingebrachten Vermessungsmarken sowie der Verlauf der Flurstücksgrenzen sollen den Auftraggebenden und den Eigentümerinnen /Eigentümern /Erbbauberechtigten des genannten Flurstücks erläutert werden. Für die Bereiche der Grenzen, für die der Festzustellende Grenznachweis besteht, haben Sie die Gelegenheit, entscheidungsrelevante Tatsachen vorzubringen. Diese können zu einer Änderung des Ergebnisses der Vermessungsarbeiten führen. Abschluss der Grenzfeststellung ist die Festlegung des rechtmäßigen Grenzverlaufes.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift und Name

Vollmacht

Die Vollmacht ist nur auszufüllen, wenn der Grenzfeststellungstermin durch eine Vertreterin oder einen Vertreter wahrgenommen werden soll. Auch für Ehepartner ist eine Vollmacht erforderlich. Die Vollmacht ist zu dem Grenzfeststellungstermin mitzubringen.

Bevollmächtigte Person:

Name:.....

Straße:

PLZ Ort:

wird hiermit durch mich/uns bevollmächtigt, mich/uns bei dem Grenzfeststellungstermin

am zu vertreten.

Flurstück in der Gemarkung

Lagebezeichnung:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vollmachtgebers

Niederschrift über einen Grenztermin Blatt 2	durchführende Stelle :	Ordnungsmerkmale :			Gesamtblattzahl
		Jahr	Auftrag	Blatt	
durchgeführt / aufgestellt		Freie und Hansestadt Hamburg			
Name :		Bezirk :			
Datum und Unterschrift		Gemarkung :			

**Beschreibung und Skizze (unmaßstäblich)
des betroffenen Grenzverlaufes:**

Zeichenerklärung zur Skizze (Art der Vermessungsmarken zur Kennzeichnung der Grenzpunkte) :		
schwarz / „vgf.“ = alt	☐ K = Kunststoffgrenzmarke	☐ = Grenzstein
rot / „neu“ = neu	⊙ Pf = Pfahl	✕ Kr = Kreuz, eingemeißelt
	⊙ R = eisernes Rohr	< Wz = Winkelzeichen, eingemeißelt
	⊙ B = Bolzen	·- N = Nagel

Niederschrift über einen Grenztermin Blatt 3	durchführende Stelle :	Ordnungsmerkmale :			Gesamt- blatt- zahl
		Jahr	Auftrag	Blatt	
durchgeführt / aufgestellt Name : Datum und Unterschrift		Freie und Hansestadt Hamburg			
		Bezirk :			
		Gemarkung :			

Es wurden seitens der Beteiligten folgende entscheidungsrelevanten Tatsachen vorgebracht:

Der festzustellende Grenzverlauf wird auf Grund der vorgebrachten entscheidungsrelevanten Tatsachen gegenüber den zuvor beschriebenen und skizzierten Verläufen wie folgt geändert:

Der festzustellende Grenzverlauf wird nicht geändert.

 Unterschrift Verhandlungsleiterin / Verhandlungsleiter, Amts- bzw. Berufsbezeichnung

Die in dieser Niederschrift beschriebenen und uns vor Ort erläuterten Grenzverläufe erkennen wir gegenüber unseren Nachbarn als rechtsverbindlich / nicht als rechtsverbindlich* an.

Wir sind uns über den Grenzverlauf einig / nicht einig*.

(*nicht zutreffendes streichen)

.....

.....

.....

Hiermit erkennen wir die in dieser Niederschrift beschriebenen Grenzverläufe nachträglich gegenüber unseren Nachbarn als rechtsverbindlich an.

.....

Den Beteiligten wird eine Kopie der Niederschrift zugesandt.

Absender (Briefkopf der Vermessungsstelle)

Frau / Herr

Protokoll über einen Grenzfeststellungstermin

Datum der Grenzfeststellung:

Flurstück:Gemarkung:

Lagebezeichnung:

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

am oben genannten Tag hat ein Ortstermin stattgefunden, zu dem Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte derjenigen Flurstücke geladen waren, die zu einer Flurstücksgrenze benachbart liegen, deren Verlauf nach § 3 Abs. 4 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135) festgestellt werden musste. Mit den Anwesenden ist die Lage der Grenzpunkte und der Verlauf der Flurstücksgrenze zwischen den Grenzpunkten vor Ort erörtert worden. Den Anwesenden wurde ferner die Möglichkeit eingeräumt, zum rechtmäßigen Grenzverlauf entscheidungsrelevante Tatsachen vorzubringen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift zum Grenztermin protokolliert und festgehalten worden.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Kopie dieser Niederschrift zum Grenztermin.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift und Name

Ihre Rechte:

Gegen das Ergebnis der vor Ort festgestellten und in der Niederschrift in ihrem Verlauf protokollierten Grenzen kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung dieses Protokolls Widerspruch beim
(hier die zuständige Vermessungsstelle eintragen)
erhoben werden.